

Herrn
Carsten Zinn
Frankfurter Allee 57
16227 Eberswalde

Datum 31.03.2023
Unser Zeichen I-02.1

Betrifft **Ihre Anfragen in der öffentlichen Sitzung der StVV vom 13.12.2022 sowie in der StVV vom 28.02.2023 und 28.03.2023**

Sehr geehrter Herr Zinn,

Ihre Anfrage bezüglich der rechtlichen Einschätzung zur Bezeichnung und Funktion der Beiräte: Zoobeirat, Forensikbeirat und Polizeibeirat wird wie folgt beantwortet:

Weder beim Zoobeirat noch beim Forensikbeirat und auch beim Polizeibeirat handelt es sich um Beiräte im Sinne der Brandenburgischen Kommunalverfassung.

Zu allen drei Gremien gibt es keine kommunalrechtlichen Regelungen.

Zumindest bei dem Forensikbeirat handelt es sich nicht um ein kommunalrechtliches Gremium. Denn die Rechtsgrundlage für den Forensikbeirat findet sich in § 38 Abs. 5 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG). In dieser spezialgesetzlichen Regelung sind auch die Aufgaben des Forensikbeirats benannt. Die Bezeichnung als Forensikbeirat geht ebenfalls auf den Wortlaut dieser Vorschrift zurück. Sowohl die Bezeichnung des Gremiums als auch die Tätigkeit im Rahmen der von § 38 PsychKG vorgegebenen Grenzen sind ohne jeden Zweifel zulässig.

Der Zoobeirat ist ebenfalls kein Beirat im Sinne von § 19 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf). Der Wortlaut der Norm ist wie folgt:

§ 19

Beiräte und weitere Beauftragte

(1) Die Hauptsatzung kann sowohl einen Beauftragten als auch einen Beirat zur Integration von Einwohnern vorsehen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen anderer Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt.

(2) Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen; im Falle der Beiräte auch die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren. Die Hauptsatzung kann Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Beiräte nach Absatz 1 ganz oder teilweise unmittelbar gewählt werden.

Verwaltungsdezernat

Verwaltungsdezernent
Maik Berendt

Telefon
03334 / 64-521
Telefax
03334 / 64-509

Besucheranschrift
Breite Straße 41-44

Rathaus
Raum 201

E-Mail
stadtverwaltung@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 Uhr

Bankverbindung
IBAN :
DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC : WELADED1GZE

O-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 910, 912, 916,
918, 921 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

(3) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Für Beauftragte gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

Der nach der BbgKVerf zulässige Aufgaben- und Tätigkeitsbereich von Beiräten ergibt sich hier aus Absatz 1. Die hier vorgesehenen Aufgaben nimmt der Zoobeirat nicht wahr. Er kann deshalb kein Beirat im Sinne von § 19 BbgKVerf sein.

Die Stadt Eberswalde ist nicht gehindert, als Trägerin des Zoo Eberswalde im Zusammenwirken mit dem Landkreis Barnim auf vertraglicher Grundlage einen Zoobeirat einzurichten und den Aufgabenbereich sowie die Befugnisse vertraglich zu regeln, sofern die Stadtverordnetenversammlung und der Kreistag den Vertrag gebilligt haben. Die Bezeichnung „Beirat“ ist in diesem Zusammenhang zulässig. Der Begriff Beirat ist nicht den Beiräten im Sinne von § 19 der Kommunalverfassung exklusiv vorbehalten. Die rechtliche Grundlage für die Befugnis zur Einrichtung des Zoobeirats sehe ich in der verfassungsrechtlich gesicherten Gewährleistung der Gemeinden, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich zu regeln. Dies ist der Kern der kommunalen Selbstverwaltung. Hieraus ergibt sich auch die Befugnis, dem Gremium die Bezeichnung Beirat zu geben. Aufgrund der Benennung als „Zoobeirat“ besteht keine Verwechslungsgefahr mit den Beiräten gemäß Kommunalverfassung.

Gleiches gilt für den Polizeibeirat, der nach der Verordnung über die Polizeibeiräte im Land Brandenburg (Brandenburgische Polizeibeiräteverordnung - BbgPolBeiratV) vom 25. Juni 2012 in § 1 Polizeibeiräte regelt, dass Polizeibeiräte ausschließlich für Kreistage und kreisfreie Städte zu bilden sind.

Es ergibt sich aus § 19 Abs. 1 BbgKVerf auch keine "Sperrwirkung", zu anderen Zwecken Beiräte einzurichten. Diese verfügen dann allerdings nicht über die in der Kommunalverfassung vorgesehenen Kompetenzen.

Es besteht kein Zweifel daran, dass sowohl die Tätigkeit als auch die Bezeichnung der Gremien unkritisch sind. Weitere Beschäftigung mit der Fragestellung oder eine kommunalaufsichtliche Prüfung sind nicht angezeigt.

Sofern Sie noch weitere Fragen zu diesem Thema haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Maik Berendt
Verwaltungsdezernent